Hier finden Sie Beratung & Hilfe

Beratung und praktische Unterstützung bieten unter anderem Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsopfer, Ehe- und Familienberatungsstellen, Allgemeine Sozialdienste, Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen, der Kinderschutzbund sowie der Weiße Ring e. V.

Kontaktdaten von Anlaufstellen (überregional und vor Ort, auch in Ihrer Nähe) und viele wichtige Infos über Gewalt finden Sie auf dem **Infoportal bayern-gegen-gewalt.de**. Tipp: Nutzen Sie die Hilfe-Suche für ein passendes Angebot!

Beratungs- und Hilfetelefone

Hilfetelefon 116 016 Gewalt gegen Frauen
www.hilfetelefon.de

0800 1239900 HILFETELEFON GEWALT AN MÄNNERN

Strong!

Fachstelle und bayerisches Hilfetelefon für LSBTIQ: **0800 00 112 03**

HILFE IM NOTFALL

Sie sind in Gefahr? Oder andere Personen? Wählen Sie den **Notruf 110** (rund um die Uhr, ohne Vorwahl und kostenfrei aus allen Netzen).

#BAYERN. GEMEINSAM. STARK.

www.sozialministerium.bayern.de

www.gemeinsam.stark.bayern.de

Zertifikat seit 2005 audit berufundfamilie

Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: www.berufundfamilie.de

BAYERN DIREKT

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: Serviceplan MAKE GmbH & Co. KG
Bildnachweis: pexels.com (Titel: Burst, Innen: Monica Silvestre), shutterstock.com (Innen: jamesteohart)
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: Dezember 2024
Artikelnummer: 1001 0799

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660,
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: buergerservice@stmas.bayern.de
Web: www.stmas.bayern.de/buergerservice

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich sind während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Häusliche Gewalt?

Ihr Schutz & Ihre Rechte nach dem Gewaltschutzgesetz

Liebe Leserin, lieber Leser,

wer zu Hause Gewalt erfährt, fühlt sich oft hilflos und alleingelassen. Aber Gewalt ist niemals Privatsache – nicht in der Partnerschaft und nicht in der Familie. Ein Leben frei von Gewalt ist das Recht jedes Menschen.

Wir lassen niemanden im Stich. Alle Menschen, die Gewalt erlebt haben, müssen die Hilfe bekommen, die sie brauchen – schnell und unkompliziert. Mit dem Gewaltschutzgesetz stärken wir den Schutz von Betroffenen. Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote zeigen klare Grenzen auf. Für die Täter und Täterinnen gilt konsequent: Wer zuschlägt, muss die Wohnung verlassen.

Dieser Flyer gibt Ihnen einen Überblick über das Gesetz und weitere Hilfsangebote. Sollten Sie von häuslicher Gewalt betroffen sein: Nehmen Sie die Situation nicht einfach hin, sondern nutzen Sie alle Möglichkeiten, die das Recht Ihnen bietet!

Ulrike Scharf, MdL
Bayerische Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Das Gewaltschutzgesetz

Auf einen Blick

Sie erleben zu Hause Gewalt? Oder jemand, den Sie kennen? Das Gewaltschutzgesetz stärkt den Schutz betroffener Personen – und zieht zugleich die Täter und Täterinnen zur Verantwortung. Wenn Sie von Gewalt betroffen sind, können Sie

- **bei der Polizei** Anzeige erstatten. Die Polizei ergreift die erforderlichen Maßnahmen. Die zuständige Staatsanwaltschaft kann dann Anklage erheben. Neben diesem strafrechtlichen Schritt können Sie nach dem Gewaltschutzgesetz zusätzlich zivilrechtlich vorgehen und
- **beim Amtsgericht** (Familiengericht) Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Stalking (= Nachstellen) und/oder die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung beantragen.

Wen schützt das Gesetz?

Das Gewaltschutzgesetz schützt alle Menschen vor körperlicher und seelischer Gewalt. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie in einer ehelichen, nichtehelichen oder anderen Gemeinschaft zusammenleben.

Oft sind auch Kinder von häuslicher Gewalt betroffen: direkt – oder indirekt, wenn sie zum Beispiel Gewalt zwischen den Eltern miterleben. Für sie gilt das Kindschaftsrecht. Danach trifft das Familiengericht alle Anordnungen zum Wohl des Kindes.

Wie kann ich Gewaltschutz beantragen?

- **Persönlich.** Dann müssen Sie einen Antrag ausfüllen. Dabei hilft Ihnen die Rechtsantragstelle beim Amtsgericht. Tipp: Wenden Sie sich an Ihr Amtsgericht und fragen Sie, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen. (Ihr Amtsgericht finden: Geben Sie in Ihrer Suchmaschine einfach „Amtsgericht“ und Ihren Wohnort ein.)“
- **Über eine Anwältin oder einen Anwalt.** Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie dabei Verfahrenskostenhilfe erhalten.

Gerichtliche Maßnahmen

Schutz vor Gewalt und Stalking (= Nachstellen)

Bei (drohender) häuslicher Gewalt oder Stalking (Nachstellen) kann das Amtsgericht dem Täter oder der Täterin insbesondere verbieten,

- Ihre Wohnung zu betreten,
- sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer Wohnung aufzuhalten,
- an bestimmte Orte zu kommen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z. B. Arbeitsplatz, Kita oder Schule),
- Kontakt zu Ihnen (auch per Telefon, E-Mail oder Messengerdiensten) aufzunehmen,
- Sie zu treffen.

Eilentscheidungen des Gerichts sind möglich. Wer gegen eine Schutzanordnung verstößt (oder gegen eine Verpflichtung, die in einem gerichtlich bestätigten Vergleich ausgehandelt wurde), macht sich strafbar.

Tipp: Der Täter oder die Täterin verstößt gegen eine Anordnung oder Verpflichtung? Melden Sie den Verstoß sofort der Polizei und dem zuständigen Gericht!

Überlassung der Wohnung

Nach dem Gewaltschutzgesetz kann Opfern von häuslicher Gewalt die gemeinsame Wohnung zugewiesen werden, sodass nur noch Sie die gemeinsame Wohnung nutzen dürfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie mit dem Täter oder der Täterin verheiratet oder verpartnert, unverheiratet oder zum Beispiel in einer WG zusammenwohnen.

Für einen befristeten Zeitraum kann Ihnen die Wohnung sogar dann vom Gericht zugewiesen werden, wenn

- Sie bei einer Mietwohnung nicht im Mietvertrag genannt sind oder
- es sich um eine Eigentumswohnung handelt, die dem Täter oder der Täterin gehört.

Polizeiliche Maßnahmen

Wenn Sie in Gefahr sind, kann die Polizei Maßnahmen zu Ihrem Schutz ergreifen und

- dem Täter oder der Täterin für eine bestimmte Zeit verbieten, Ihre gemeinsame Wohnung zu betreten (= befristeter Platzverweis),
- in schwerwiegenden Fällen den Täter oder die Täterin in Gewahrsam nehmen (das heißt für eine gewisse Zeit einsperren) oder zum Beispiel
- ein befristetes Kontaktverbot aussprechen.

Diese Maßnahmen verschaffen Ihnen Zeit, um sich beraten zu lassen und die nächsten Schritte zu veranlassen. Sie können zum Beispiel gerichtliche Maßnahmen zu Ihrer Sicherheit beantragen. Die Polizei muss begangene Straftaten verfolgen. Sie führt Vernehmungen durch und sichert Beweismittel.

WEITERE INFOS ...

zu möglichen Hilfen durch Polizei und Justiz finden Sie auf:
www.bayern-gegen-gewalt.de/blogbeitrag-polizei